

Satzung vom 11.05.2010
in der Fassung des Beschlusses vom 01.09.2010
des Vereins Städtepartnerschaft Leipzig - Herzliya e. V.

Die Satzung wurde errichtet am 11.05.2010 und durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert am 01.09.2010.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein Städtepartnerschaft Leipzig - Herzliya“. Er hat seinen Sitz in Leipzig. Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „e. V.“.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Vereins ist die Förderung, die Entwicklung und die Gestaltung sowie die Pflege der deutsch-israelischen Beziehungen, insbesondere in Form einer Städtepartnerschaft zwischen den Städten Leipzig und Herzliya (Israel). Hiermit untrennbar verknüpft und verbunden ist die Förderung von Kunst und Kultur und Bildung, die Förderung einer internationalen Gesinnung der Toleranz auf allen Gebieten, die Förderung des Völkerverständigungsgedankens, die Förderung des Sports, die Förderung des demokratischen Staatswesens in der Bundesrepublik Deutschland, sowie die Förderung zu Gunsten gemeinnütziger Zwecke.

- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
- die Durchführung von gemeinsamen Projekten von Bürgern der Stadt Leipzig und der Stadt Herzliya, insbesondere durch wechselseitige Bürgerreisen und wechselseitige Ausstellungen
 - die Unterstützung und Förderung von Projekten der Stadt Leipzig und der Stadt Herzliya auf dem Gebiet der Erringung, Gestaltung und Aufrechterhaltung der Städtepartnerschaft zwischen Leipzig und Herzliya, insbesondere durch wechselseitige Ausstellungen zur jeweiligen Stadtgeschichte, durch Förderungen der Dokumentation der jeweiligen Stadtgeschichte, durch Erstellung von Fotodokumenten und wechselseitiger Schenkung von Kunstwerken und Werken der Ge-

werbekunst, Durchführung und Unterstützung von wechselseitigen Besuchen wichtiger Persönlichkeiten der jeweiligen Stadt,

- die Durchführung von Projekten mit Kindern und Jugendlichen, durch Unterstützung und Begleitung sowie Initiierung von Städte- und Schulpartnerschaften und wechselseitigen Kinder- und Jungendaustauschprogrammen und Schüleraustauschprogrammen
- die Durchführung von Projekten im Bereich von Kunst, der Kultur und des Sports, durch Förderung von wechselseitigen Sportfesten, insbesondere Musik- und Tanzveranstaltungen sowie der Initiierung und Durchführung eines wechselseitigen Künstleraustauschprogrammes (artists in residence),
- die Zusammenarbeit mit der israelitischen Religionsgemeinde zu Leipzig durch Durchführung von gemeinsamen Vortrags- und Informationsveranstaltungen, insbesondere im Ariowitsch - Haus, insbesondere durch Durchführung von Ausstellungen und Tanz- und Informationsveranstaltungen sowie der Unterstützung der Vorbereitungsarbeit des Kultur- und Begegnungszentrum Ariowitsch-Haus e.V.
- die Zusammenarbeit mit dem Kultur- und Begegnungszentrum Ariowitsch-Haus und dort insbesondere mit dem Kultur- und Begegnungszentrum Ariowitsch-Haus e. V.

Der Verein wirbt für seine Aufgaben in der Bevölkerung. Er sammelt für die Erfüllung dieser Aufgaben Spenden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung es zulassen.
- (5) Die Mitglieder des Vereines dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten.

- (6) Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person oder jede juristische Person des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts werden, die bereit ist, den Verein und seine Aufgabenstellung zu unterstützen. Die Satzung unterscheidet zwischen Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern. Beide haben die selben Rechte und Pflichten im Verein.

Die Fördermitglieder verpflichten sich darüber hinaus, den Verein mit einem finanziellen oder wirtschaftlichen gleichwertigen Beitrag zu unterstützen.

- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein nach schriftlicher Beitrittserklärung.
- (3) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushängung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung durch den Vorstand wirksam. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht, die Ablehnung muss nicht begründet werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod des Mitglieds, Ausschluss aus dem Verein oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

- (1) Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden. Für das Jahr, in welchem der Austritt erklärt wird, ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.

Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der schriftlichen Austrittserklärung an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Vorstandes erforderlich.

- (2) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Vereinsausschluss. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes die Mitgliederversammlung. Das Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig, insbesondere, wenn das Mitglied in nicht hinnehmbarer Weise gegen die Vereinsinteressen oder die Vereinszwecke verstoßen hat.

- (3) Ein Mitglied kann zudem durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es mit seiner fälligen Beitragszahlung trotz schriftlicher Mahnung an die zuletzt bekanntgegebene Anschrift in Verzug ist und seit der Absendung des Mahnschreibens mehr als drei Monate vergangen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch Einwurf-Einschreiben oder nach Wahl des Vorstandes durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Andere Mitteilungsarten, die ebenso sicher den Zugang nachweisen können, sind zulässig.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereines auf bestehende Forderungen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Wer Fördermitglied ist, hat einen Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit jeweils für das kommende Geschäftsjahr festlegt. Der Beitrag ist gegen Rechnung im Voraus zu zahlen und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten. Der Vorstand wird ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen. Diese ist nicht Fälligkeitsvoraussetzung für den Beitrag.
- (2) Ehrenmitglieder, ebenso wie Ehrenvorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Daneben verfügt der Verein über ein beratendes Kuratorium. Die Einrichtung des Kuratoriums bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Mitglieder des Kuratoriums werden durch den Vorstand bestimmt.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden. Er/Sie vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand) besteht aus

- dem/der Vorsitzenden,
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,

- dem/der Finanzverantwortlichen,
- dem Schriftführer/der Schriftführerin.
-

Der Vorstand kann weitere Mitglieder kooptieren, die von der nächsten Mitgliederversammlung zu wählen sind.

Der Vorstand gibt sich aus eigener Verantwortung eine Geschäftsordnung.

- (2) Der Vorstand wird nach Wahl durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bestimmt der Gesamtvorstand ein Ersatz-Vorstandsmitglied (kooptiertes Mitglied) bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (3) Das Vorstandsamt endet mit dem Ausscheiden des Vorstandes aus dem Verein.

Das jeweilige Vorstandsmitglied kann jederzeit sein Amt niederlegen.

Legt der/die Vorsitzende sein/ihr Amt nieder, so ist in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein neuer Vorsitzender/eine neue Vorsitzende zu wählen. Bis zur Wahl ist der/die stellvertretende Vorsitzende Vereinsvorstand nach § 26 BGB.

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Vorstand im Sinne des Vorstehenden ist der Gesamtvorstand. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie
 - Erstellung einer Tagesordnung
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Vorbereitung eines Haushaltsplanes
 - Erstellung des Jahresberichtes
 - Vorlage der Jahresplanung
 - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge

- (2) Der Vorstand darf zur Fortführung der laufenden Geschäfte eine(n) Geschäftsführer/in beauftragen.

§ 10 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem/der Vorsitzenden einberufen werden.

Die Einberufung soll mit Tagesordnung erfolgen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet als ordentliche Mitgliederversammlung einmal im Jahr statt.

Daneben ist auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder oder auf Antrag des Vorstandes jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung zulässig. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, also auch ein Ehrenmitglied, eine Stimme.

Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechtes auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung. Die Frist endet am Tag vor der Mitgliederversammlung. Das Einladungsschreiben hat die vorgeschlagene Tagesordnung zu beinhalten und Ort, Tag und Zeit der Versammlung wiederzugeben. In der Tagesordnung sind die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen.
- (3) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 5 Kalendertagen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung. Die Einladung hat ebenfalls die Tagesordnung sowie Ort, Tag und Zeit der Versammlung zu beinhalten. In der Tagesordnung sind die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen.

Die Einladung erfolgt durch den Vorstand in schriftlicher Form.

- (4) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied spätestens eine Woche vor dem festgelegten Termin der Mitgliederver-

sammlung schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

- (5) Die Tagesordnung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied spätestens einen Tag vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt. Die Ergänzung ist vor Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
- (6) Bei verspätet eingegangenen Mitgliederanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung über deren Zulassung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Ausgenommen hiervon sind Anträge auf Satzungsänderung, Zweckänderungen und Auflösung des Vereines. Diese sind, sofern sie nicht rechtzeitig als Ergänzungstagesordnung beantragt werden, nicht zulässig.
- (7) Das Protokoll der Mitgliederversammlung beinhaltet jeweils die gefassten Beschlüsse. Das Protokoll ist schriftlich unverzüglich nach der Mitgliederversammlung zu erstellen und von dem Schriftführer oder im Falle dessen Verhinderung von einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - die Entscheidung über Anträge an die Mitgliederversammlung und über Vorlagen des Vorstandes,
 - die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - die Genehmigung der Jahresabschlussrechnung und des Haushaltsplanes für das kommende Jahr,
 - die Satzungsänderungen, Zweckänderungen und die Auflösung des Vereins,
 - die Vorstandswahlen sowie für die Abberufung und Entlastung der Vorstandsmitglieder,
 - die Wahl des Kassenprüfers sowie
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern und
 - den Ausschluss von Mitgliedern

- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Ist weniger als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut wiederum mit einer Frist von 14 Tagen bei einer ordentlichen und von fünf Tagen bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit selber Tagesordnung einberufen werden. Für Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung gelten auch dann wiederum die Regelungen in § 11 dieser Satzung. Die neuerliche Mitgliederversammlung ist dann ohne Berücksichtigung der Anzahl der anwesenden Mitglieder in jedem Falle beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einladung zur ersten Mitgliederversammlung und zur erneuten Mitgliederversammlung jeweils hinzuweisen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, außer in den Fällen, in denen die Satzung oder das Gesetz etwas anderes verlangt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dies gilt auch für Wahlen von Organen des Vereines.

Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

Die Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Fusion oder die Auflösung des Vereines bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Für die Änderungen des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

- (3) Anträge auf Zulassung einer geheimen Abstimmung zu einzelnen Tagesordnungspunkten bei Mitgliederversammlungen bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 13 Auflösung des Vereins / Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein verbleibendes Vermögen an die Stadt Leipzig und an die israelitische Religionsgemeinde zu Leipzig zu gleichen Teilen, der das Vermögen und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Wirtschaftsführung

- (1) Der Verein erfüllt seine Aufgaben im Rahmen seiner personellen und finanziellen Möglichkeiten.
- (2) Die Mittel des Vereines sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Ihre Bewirtschaftung geschieht nach Maßgabe des Haushaltsplanes.
- (3) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich sein eigenes Vermögen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Unterschriften

Die Mitglieder zeichnen wie folgt: